



Zu
* 1.12
Hülben, den 26.08.1991



Notter
Notter
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- ⊙(0,5) Geschoßflächenzahl
- △ Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Fahrbahn
- - - - - Mit Leitungsrecht belegte Fläche
- Baugrenze
- · - · - · - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung: WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 der Bau NVO)
 - 1.11 Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Bau NVO sind nicht zulässig.
 - 1.12 Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Bau NVO, soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Für Garagen gilt 1.3 *Geändert durch Satzung vom 25.06.1991 **
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse	: Entsprechend den Eintragungen im Lageplan. Bei Hangbauten ist ein weiteres Geschöß (Untergeschöß) talseits als anrechenbares Vollgeschöß zulässig.
Grundflächenzahl	: 0,4
Geschoßflächenzahl	: 0,5 bei einem Vollgeschöß 0,8 bei zwei Vollgeschößen
 - 1.3 Garagen entsprechend § 9 (1 e) B bau G und § 12 Bau NVO. Garagen sind als Grenzbauten auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von 5,50 m einzuhalten.